

INTER Krankenversicherung AG

Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter

Stand 01.09.2016

1. Allgemeines

Die Beitragsentlastung im Alter (BEA) kann nur in Verbindung mit einer Krankheitskostenversicherung vereinbart werden. Ein Tarifwechsel, die Hinzunahme eines Tarifs oder der Wegfall eines Teils dieser Krankheitskostenversicherung hat vorbehaltlich von Nr. 6.1 keinen Einfluss auf das Weiterbestehen der BEA.

Der für die Beitragsentlastung ab Alter 65 Jahre vereinbarte Betrag (BEA-Satz) darf den jeweils gültigen Gesamtbeitrag nicht übersteigen. Als Gesamtbeitrag gilt die monatliche Beitragsrate für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung ohne die Beitragsermäßigung nach Nr. 2 und ohne den Beitragsanteil für die BEA.

Aufnahmefähig sind Personen mit einem Eintrittsalter zwischen 21 und 55 Jahren.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugrundeliegenden Tarife der Krankheitskostenversicherung in der jeweils gültigen Fassung (AVB), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bedingungen geändert oder ergänzt werden.

2. Gegenstand und Umfang

Ist eine BEA vereinbart, ermäßigt sich die monatliche Beitragsrate der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung ab dem 1. Juli des Jahres, in dem die versicherte Person das

65. Lebensjahr vollendet, um 100 % des BEA-Satzes,
70. Lebensjahr vollendet, um 120 % des BEA-Satzes,
75. Lebensjahr vollendet, um 140 % des BEA-Satzes,
80. Lebensjahr vollendet, um 160 % des BEA-Satzes.

3. Beitragsanteil für die BEA

Die Vereinbarung der Beitragsentlastung bewirkt eine Erhöhung des Beitrags der Krankheitskostenversicherung. Der Beitragsanteil für die BEA ergibt sich aus den technischen Berechnungsgrundlagen der INTER und ist zusammen mit der Höhe des BEA-Satzes dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. Nachtrag zum Versicherungsschein zu entnehmen.

Auch nach Beginn der Beitragsentlastung nach Nr. 2 ist der Beitragsanteil für die BEA weiter zu zahlen.

4. Beitragsanpassung für die BEA

Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen der INTER z.B. aufgrund steigender Lebenserwartung ändern. Dementsprechend vergleicht die INTER jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen für die BEA. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als 5 %, werden die Beitragsanteile für die BEA von der INTER überprüft und, soweit erforder-

lich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

5. Erhöhung des BEA-Satzes

Eine Erhöhung des BEA-Satzes kann zum 01.01. eines jeden Jahres beantragt werden, letztmalig zum 01.01. des Jahres, in dem die versicherte Person ihr 55. Lebensjahr vollendet. Der neue Beitragsanteil berechnet sich gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der bisher angesammelten Rückstellungen für die BEA.

Der Versicherungsnehmer erhält als Mitteilung einen neuen Versicherungsschein.

6. Minderung des BEA-Satzes

6.1 Sinkt der Gesamtbeitrag unter den BEA-Satz, wird der BEA-Satz entsprechend herabgesetzt.

6.2 Übersteigt die Beitragsermäßigung nach Nr. 2 den Gesamtbeitrag, wird der BEA-Satz entsprechend herabgesetzt.

6.3 Der Versicherungsnehmer kann im Zusammenhang mit einer Beitragsanpassung in der zugrundeliegenden Krankheitskostenversicherung die Minderung des BEA-Satzes verlangen.

7. Folgen der Minderung des BEA-Satzes

7.1 Ist die BEA seit mindestens 60 Monaten vereinbart, berechnet sich der neue Beitragsanteil für die BEA gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung der freiwerdenden Rückstellung; dabei bildet der Beitrag für das ursprüngliche Eintrittsalter bei Abschluss der BEA die Untergrenze für den neuen Beitragsanteil. Ggf. übrig bleibende Teile der freiwerdenden Rückstellung werden der verzinslichen Rückstellung zur Beitragsermäßigung im Alter nach § 150 Abs. 2 VAG (Zusatzrückstellung) der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung der versicherten Person zugeführt, sofern für diese Versicherung eine Alterungsrückstellung gebildet wird.

7.2 Ist die BEA seit weniger als 60 Monaten vereinbart,

- berechnet sich der neue Beitragsanteil gemäß Nr. 7.1, wenn der Gesamtbeitrag unter den BEA-Satz sinkt und die Beitragssenkung ausschließlich durch eine Beitragsanpassung verursacht ist.
- ermäßigt sich der Beitragsanteil für die BEA im gleichen Verhältnis wie der BEA-Satz und die freiwerdende Rückstellung verfällt, wenn die Beitragssenkung nicht durch eine Beitragsanpassung verursacht wurde.

Eine Auszahlung der freiwerdenden Rückstellung erfolgt generell nicht.

Der Versicherungsnehmer erhält als Mitteilung einen neuen Versicherungsschein.

8. Wegfall der vereinbarten BEA

- 8.1 Die BEA entfällt mit dem vollständigen Wegfall der zugrundeliegenden Krankheitskostenversicherung.
- 8.2 Der Versicherungsnehmer kann im Zusammenhang mit
- einer Beitragsanpassung in der zugrundeliegenden Krankheitskostenversicherung oder
 - der Umstellung der zugrundeliegenden Krankheitskostenversicherung von einer substitutiven Krankenversicherung (d.h. Krankenversicherung, die ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzen kann) auf eine nicht substitutive Krankenversicherung

die Aufhebung der BEA verlangen.

9. Folgen des Wegfalls der vereinbarten BEA

- 9.1 Ist die BEA seit mindestens 60 Monaten vereinbart, wird die freiwerdende Rückstellung der Zusatzrückstellung der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung der versicherten Person zugeführt, sofern für diese Versicherung eine Alterungsrückstellung gebildet wird; ist eine solche Krankheitskostenversicherung nicht oder nicht mehr vorhanden, erfolgt die Zuführung in die Zusatzrückstellung einer bestehenden Krankenhaustagegeld- oder Pflegegeldversicherung der versicherten Person.

Anstelle der Zuführung in die Zusatzrückstellung kann der Versicherungsnehmer mit einer Frist von zwei Wochen zum Termin des Wegfalls der BEA verlangen, dass die freiwerdende Rückstellung in eine sofort beginnende, dauerhafte Beitragsermäßigung für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung der versicherten Person umgewandelt wird, sofern für diese eine Alterungsrückstellung gebildet wird; ist eine solche nicht oder nicht mehr vorhanden wird der Beitrag für eine bestehende Krankenhaustagegeld- oder Pflegegeldversicherung der versicherten Person ermäßigt. Voraussetzung ist, dass die Umwandlung zu einer Beitragsminderung von mindestens 10 Euro führt.

Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus den technischen Berechnungsgrundlagen. Ist hiernach nicht die gesamte freiwerdende Rückstellung zur Ermäßigung zu verwenden, werden die übrig bleibenden Teile der freiwerdenden Rückstellung der Zusatzrückstellung dieser Versicherung zugeführt.

Ist die BEA seit weniger als 60 Monaten vereinbart, verfällt die freiwerdende Rückstellung.

Eine Auszahlung der freiwerdenden Rückstellung erfolgt generell nicht.

Der Versicherungsnehmer erhält als Mitteilung einen neuen Versicherungsschein.

- 9.2 Für Versicherte, deren substitutive Krankenversicherung zusammen mit dem Wegfall der BEA endet und gleichzeitig bei einem anderen Versicherer neu abgeschlossen wird, gelten abweichend von Nr. 9.1 die Regelungen zu Teil I § 13 Abs. 11 AVB entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Mitgabe des Übertragungswertes nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG hat.
- Ist die BEA seit mindestens 60 Monaten vereinbart, werden ggf. übrig bleibende Teile der BEA-Rückstellung gemäß Nr. 9.1 verwendet.

10. Anwartschaftsversicherung

Eine Anwartschaftsversicherung für die BEA kann nicht abgeschlossen werden.

Ist die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung in Anwartschaft gestellt, gilt als Gesamtbeitrag der Beitrag, der ohne Berücksichtigung der Anwartschaft für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung zu zahlen wäre.

11. BEA in Verbindung mit dem Basis- oder Standardtarif

Für die BEA in Verbindung mit dem Basis- oder Standardtarif gilt abweichend:

- 11.1 Besteht die BEA in Verbindung mit dem Basis- oder Standardtarif, bewirkt die Beitragsentlastung nach Nr. 2 eine Ermäßigung des Tarifbeitrags vor einer möglichen Begrenzung des zu zahlenden Beitrags nach § 8a Abs. 5 Allgemeine Versicherungsbedingungen 2009 für den Basistarif (AVB/BT 2009) bzw. § 8a Abs. 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Standardtarif (MB/ST 2009) und vor einer möglichen Halbierung des zu zahlenden Beitrags nach § 8a Abs. 6 AVB/BT 2009.
- 11.2 Unabhängig von einer Begrenzung des zu zahlenden Beitrags nach § 8a Abs. 5 AVB/BT 2009 bzw. § 8a Abs. 2 MB/ST 2009 und von einer Halbierung des zu zahlenden Beitrags nach § 8a Abs. 6 AVB/BT 2009 ist der Beitragsanteil für die BEA in voller Höhe weiter zu zahlen.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer kann im Zusammenhang mit einem Wechsel in den Basis- oder Standardtarif die Aufhebung der BEA verlangen.
- Sofern die BEA seit mindestens 60 Monaten vereinbart ist, wird die freiwerdende Rückstellung der Zusatzrückstellung der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung der versicherten Person zugeführt.

Ist die BEA seit weniger als 60 Monaten vereinbart, verfällt die freiwerdende Rückstellung.